

**Zeitschrift:** Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur  
**Herausgeber:** Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte  
**Band:** 2 (1922-1923)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Landesverteidigung  
**Autor:** Zopfi, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-154708>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Batterlands erklärt. Sie hätten endlich sich nicht so lange herumführen lassen / noch den Schmeichel- und Trotz-Worten viel Gehör gegeben / sondern sich rund und unerschrocken vernehmen lassen / daß sie ihnen weder wenig noch vil vorschreiben lassen / sondern einmüthig entschlossen seyen / alles dasjenige zu thun / was zu Erhaltung ihrer Freiheit und zur Wolfsfahrt des Batterlands möchte dienlich seyn. So müssen wir auch thun / ihr redliche lieben Eidgenossen / es ist eben dissmahl die rechte Zeit darzu. Man verspüret bey meniglich einen ungemeinen Eyfer die guldne Freiheit zu beschirmen / und einen durchgehenden unwillen wider diejenigen / die uns Ungelegenheit und Theürung machen / solcher Vortheilen bediene man sich mit Dapfferkeit und Ver-nunfft. Gott gebe einen gewünschten Ausschlag/ und aller Gefahren ein fröhliches

E N D E.



## Landesverteidigung.

Von  
Hans Zopfi.

### III.

**S**n den Hefthen 4 und 6 hat der Schreiber dieser Zeilen versucht, die materiellen Voraussetzungen einer Politik der Landesverteidigung anzugeben. Er braucht deshalb auf diese Voraussetzungen nicht mehr zurückzukommen, wenn er nun auf die äußere Politik des Landes eingeht. Jeder Staat hat irgend ein außenpolitisches Ziel — und sei es auch nur, „neutral“ zu bleiben oder sein Staatsgebiet unversehrt zu erhalten — und diesem Ziel, dem Zweck des Staates, sind alle andern Betätigungen des Staates untergeordnet. Heute, wo der zerstörenden Doktrin von der Trennung der Gewalten gegenüber wieder die Einheit der Staatsgewalt im Verhältnis zum Rechtsunterworfenen anerkannt wird, ist für die gesunde Auffassung konserватiver Regierungen Raum geschaffen worden, daß nach innen die Tätigkeit des Staates Verwaltungsmaßnahme ist, die im demokratischen Staate mit Zustimmung des Volkes vorgenommen wird. Wenn wir nun zugeben, daß der Kampf der Parteien um die Macht im Staate mit einem gewissen Recht auch Politik genannt wird, so muß doch die äußere Politik als eigentliche Politik des Staates, als Regelung, als Pflege der Beziehungen zu den andern Staaten, in den ersten Rang gestellt werden.

Wenn von auswärtiger Politik eines Staates gesprochen wird, so sollten die Landkarte, die statistischen Jahrbücher und die Ordres de Bataille vor uns liegen. Indessen dürfen wir nicht in den Fehler verfallen, die Realitäten rein zahlenmäßig zu werten. Der Wille des Menschen zum

freien Staate, zur Freiheit, ist auch eine Realität, und zwar diejenige, von der der Gang der Geschichte abhängig ist.

Wir wollen die Probleme der äußern Politik der Eidgenossenschaft betrachten als ob die materiellen Voraussetzungen vorhanden wären für eine äußere Politik. Wir dürfen das, weil die Landesbehörden den ernsten Willen an den Tag legen, diese Voraussetzungen zu schaffen, was die materielle Grundlage für eine äußere Politik betrifft. Ob die schweizerische Demokratie als Staatsform fähig ist, gegenüber andern Staaten nationales Interesse zu verfolgen, ist eine Frage, die nur der befriedigend beantworten kann, dem Formen nichts bedeuten, dem Sache alles ist. Und Sache ist der schweizerische Staat, die Nation, das Vaterland und nicht die Demokratie.

### Realitäten oder Prinzipien — Kunst oder Wissenschaft!

Bevor wir die Stellung der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber der Hauptmacht des europäischen Festlandes an einem praktischen Beispiel kurz skizzieren, müssen wir mit der Tatsache eines umfassenden Bündnisses verschiedener Staaten ins Reine kommen, mit dem Völkerbund.

Da der Völkerbund für sich den Charakter einer Institution des internationalen Rechtes in Anspruch nimmt, so muß diese Auseinandersetzung mit ihm eine gründliche sein.

Heute noch ist bei vielen, die sich Politiker nennen, der Irrtum verbreitet, daß es Interessen und geistige Beweggründe gebe außerhalb des Rechts und des Interessenkomplexes des konkreten Staates, die dessen, des Staates, Politik, vor allem seine äußere, beeinflussen. Gewisse Schriftsteller glauben an Tendenzen, an gewisse Forderungen, die von einer Idee oder ihren Trägern an den Staat gestellt werden. Diese Leute verlangen vom Staat, daß er nach außen eine ganz allgemeine Idee vertrete, die einem System eines künstlichen Rechtes (das man meist als naturrechtliches bezeichnet) entsprechen müsse. Man ist aber lediglich in Staaten mit vorwiegend deutscher Bevölkerung zu Zeiten so weit gegangen, die Opferung eigentümlicher Rechte und Interessen auf dem Altar der Idee, die einer sozialen Lehre, einer Weltanschauung entsprechen möchte, vom konkreten Staat zu verlangen. Der Gedanke an eine solche Opferung muß Philosophen und Religionsstiftern, vielleicht auch Wissenschaftlern, sehr nahe stehen, wenn sie das Wesen des Staates nicht erkennen. Indessen kann vernünftigerweise der Philosoph, der Religionsstifter, der Wissenschaftler sich mit einer Forderung auf Opferung eigentümlicher Rechte und Interessen auf dem Altar der Idee nur an den Einzelnen wenden, und diese Forderung muß im praktischen Falle den Rechtsgeboten des Staates entsprechen, sonst setzt sich Philosoph, Religionsstifter und Wissenschaftler außerhalb der Rechtsordnung des Staates, die auch ihm das soziale Fundament seiner Existenz, und nicht nur der materiellen, gewährt. Eine solche Forderung aber an den Staat gestellt, ist nach den Gesetzen der Logik unmöglich — denn man kann vom Staat nicht die Selbstaufgabe verlangen, ist man doch als Individuum nur denkbar als Rechtsunterworfer und ist die Quelle des Rechts in unserer Zeit doch unbestreitbar

allein der Staat. Die Logik verbietet demnach eine solche Forderung, solange es Staaten gibt, souveräne Gebilde des öffentlichen Rechtes, die ihr eigenes Leben leben. Der abendländische Staat hat bis heute alle Versuche, ihn zu zwingen, überstaatliche, in einem gewissen Sinne immaterielle Mächte anzuerkennen, denen er Rechte und Interessen opfern soll (vielleicht zur Bildung von überstaatlicher Materie!) mit Erfolg abgelehnt; er hat solche Mächte entweder vollständig beseitigt (abendländisches — römisches — Kaiserium der Deutschen) oder zurückgedrängt in ein Gebiet internationaler Betätigung, wo von Fall zu Fall, auf Zusehen der souveränen Staaten hin, gestattet wird, daß diese internationale Organisation Forderungen an des Staates Bürger stellt, die der Anerkennung einer Idee entfließen, der der Staat als solcher wohlwollend, indifferent oder ablehnend gegenüberstehen kann (z. B. römisch-katholische Kirche).

Der Völkerbund ist nach vielen eine neue Erscheinung überstaatlicher Organisation. Andere betrachten ihn — nach meiner Ansicht mit Recht — als eine Allianz souveräner Staaten, als eine Société des Nations, als einen Zweckverband; indessen ist er zweifellos Societas leonina. In einer solchen Societas ist für den kleineren Bundesgenossen die Gefahr vorhanden — und sie läßt sich wohl nicht abwenden —, für die Zwecke des mächtigeren Bundesgenossen eigene Zwecke opfern zu müssen. Ist nun der Völkerbund eine in seiner Art neue überstaatliche Organisation oder eine Neuauflage früherer umfassender Allianzen, in beiden Fällen ist durch seine Existenz die Gefahr vorhanden, daß ein Staat den Zwecken eines andern dienen muß — unter dem Vorwand, er erfülle damit eine internationale Aufgabe und Pflicht. Durch diese Gefahr ist die Souveränität jedes Mitgliedstaates, praktisch, weil wir beim Völkerbund eine Societas leonina vor uns haben, die Souveränität des kleinern, materiell schwächeren Mitgliedstaates. Im Verlauf der Geschichte haben sich solche überstaatliche Gebilde stets entweder vergeistigt: es blieb nach Verlauf einer gewissen Periode nurmehr die Idee übrig (Papsttum, abendländisches Kaiserium der Deutschen), die überstaatliche Organisation unterlag den nationalen Staaten, dem Staat, wie er die geschichtliche Erscheinung des abendländischen Westens ist. Oder: Die Société des Nations, die überstaatliche Organisation, wurde zum Imperium, getragen vom Löwen der Societas. Daz die Société des nations sich verflüchtigte, immateriell wurde, nicht zu einer Macht gedieh, die Rechtszwang ausüben konnte, war die Folge des Widerstandes der Völker des abendländischen Westens. Alle diese Völker, auch hierin verschiedenen von den afrikanischen und asiatischen, entwickelten sich auf der Grundlage der geschlossenen politischen Nation (Nation als politischer Begriff). Und wenn wir unsern schwierischen Staat als Schulbeispiel nehmen, so stellen wir fest, daß bei uns der staatbildende Wille so stark war, daß geographische Zufälligkeiten und die Erinnerung an die gemeinsame Geschichte, die bei uns wie bei andern Völkern eine ausgesprochen politische Geschichte, deshalb im Volksgedächtnis eine Kriegsgeschichte ist, vereint mit gemeinsamer Auffassung von der Art und Form des Rechtes, die aus der gemeinsamen Geschichte

resultiert, genügten, um einen lebenskräftigen Staat sowohl gegenüber staatlichen Gebilden mit rein völkischer Struktur wie auch gegenüber einem überstaatlichen Organismus (römisches Kaiserthum deutscher Nation) durchzusetzen.

Ist der tatsächliche, der reale, der materielle Träger der überstaatlichen Organisation eine Vormacht innerhalb derselben, die ihre materiellen Kräfte, d. h. vor allem die militärischen, dieser überstaatlichen Organisation zur Verfügung stellt, dann haben wir das den europäischen Völkern wohlbekannte Phänomen des Imperiums vor uns. Wir können keine Prophezeiungen wagen, es ist möglich, daß das überstaatliche, vorläufig noch immaterielle Gebilde des Völkerbundes sich unter dem Einflusse der rivalisierenden Nationen ganz verflüchtigt, gleich oder ähnlich wie in wenigen Jahren die heilige Allianz der legitimistischen Mächte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich verflüchtigte, und daß der Völkerbund zu einer Gesellschaft der Nationen wird, die sich begnügt, im Interesse aller Gesellschafter einige Polizemaßnahmen zu vereinheitlichen (Arbeiterschutz, Kampf gegen die Seuchen, Humanisierung des Krieges) und durch ihre Existenz die Diplomatie der Staaten technisch zu erleichtern. Indessen muß vielleicht doch befürchtet werden, daß die Entwicklung des Völkerbundes nach einer andern Richtung geht — es ist doch Gefahr vorhanden, daß er das Instrument einer überstarken Macht wird, die die Errichtung eines festländischen Imperiums in einer altvertrauten oder neuen Form erstrebt. In der Geschichte des europäischen Festlandes haben die Völker zum letzten Mal ein Imperium rund zehn Jahre lang ertragen und dieses Imperium wurde errichtet in einer Periode des Tieftandes des Nationalgefühls (das wir besser als Staatsgesinnung, als Staatsbewußtsein, als Willen zum Staate bezeichnen sollten) bei den nichtfranzösischen Völkern des europäischen Festlandes. Es ist mit einer gewissen Berechtigung anzunehmen, daß die meist nationalbewußten Völker in unserer Zeit ein Imperium weniger lang ertragen könnten. Auf alle Fälle scheint uns ausgeschlossen zu sein, daß sich dieses Imperium heute der gleichen innern Zustimmung nicht konnationaler Völkerschaften erfreuen dürfte, wie das Imperium Napoleons I. bei seiner Errichtung. Gegen das Imperium, wie gegen eine überstaatliche Macht, hinter der sich der Imperialismus einer Macht verbirgt, richtet sich gleichermaßen die grundlegende Idee aller Völker: die Idee der nationalen Freiheit, der Staatlichkeit, der absolute Souveränität des Staates. Diese Idee ist die einzige, die Opfer verlangen kann, die einzige, nach der die Orientierung der praktischen Politik, der innern wie der äußern, erfolgen darf. Diese Idee ist in allen europäischen Völkern, die staatenbildend in der Geschichte auftraten, lebendig gewesen — und sie ist heute wohl lebendiger denn je. In den einzelnen Völkern sind oftmals gewisse Schichten der Bevölkerung aktive Vertreter dieser Idee, gewisse Schichten der Bevölkerung haben ein lebendiges, weil materielles Interesse an der Schaffung des nationalen Staats, der Ausprägung der nationalen Physiognomie. Da wir uns vorläufig keine Staatlichkeit und deshalb auch keine Nation vorstellen können, ohne genaue rechtlich fixierte Individualosphäre des einzelnen Rechts-

unterworfenen, also nicht ohne Anerkennung des Privateigentums (vor allem an Grund und Boden), so werden diejenigen Schichten in den europäischen Völkern, die Privateigentum an Grund und Boden innehaben, die natürlichen Träger des souveränen Staates sein (daß bei Gemeinbesitz ein von noch mehr Rechtsunterworfenen getragener nationaler Staat entstehen könnte, ist logisch möglich).

Die Idee der nationalen Freiheit ist verkörpert im nationalen Staat. Sie ist deshalb kein luftiges Gebilde mehr, wie alle andern politischen Ideen. Sie ist konkretisiert, materialisiert, ihre Erscheinungsform ist der moderne Staat. Nun ist es der Staat, der Forderungen stellt und Opfer verlangt. Und die Grenzen seiner Souveränität gegen außen und innen, gegenüber allen andern Rechtsphären, auch gegenüber den Individualphären der Rechtsunterworfenen, können nur durch seine eigenen Interessen und durch seine eigene Macht gezogen werden.

Nirgends ist Unklarheit über das Wesen des Staates gefährlicher als bei der Betrachtung der äußern Politik, Unklarheit über das Wesen des Staates als einer Rechtsgemeinschaft und des Menschen als eines Rechtsunterworfenen — sozial ist er nichts anderes, die andere Seite des Menschen beschäftigt uns hier nicht — hat viel Irrtum und Unheil zur Folge gehabt. Nicht nur stellt man von außen an den Staat die seltsamsten Forderungen, bald als Forderungen der Ethik, bald als Forderungen des Rechtes, die sein Verhältnis zu andern Staaten betreffen, obwohl die Souveränität solche Forderungen ausschließt. Heute wird auch infolge der wachsenden Unklarheit die Frage dringend: wie soll sich der Mensch als Rechtsunterworfer verhalten, wenn an ihn Forderungen von einer Lehre der Ethik oder Moral gestellt werden, die mit den Rechtsgeboten in Widerspruch stehen? Vom Standpunkt des Staates aus, wenn wir die öffentlichen Dinge von oben betrachten, wenn wir Politik treiben und nicht politisieren, kann nicht daran gezweifelt werden, daß die Rechtsgebote nie durch Gebote einer Ethik oder Morallehre aufgehoben werden können. Daß solches verlangt wird, zeigt die heillose Verwirrung der Begriffe Recht und Ethik stellen Forderungen an den Einzelnen, die das Zusammenleben der Individuen betreffen, es ist also dieselbe Materie, die geregelt werden soll. Aber der Standpunkt der Betrachtung des Zusammenlebens ist ein anderer. Beim Recht wird das Verhältnis des Individuum zum andern um der Rechtsverbündeten willen geordnet, damit auf den Rechtsverbündeten der Staat sicher ruhen könne, also im Grunde genommen erfolgt das Rechtsgebot im Interesse des Staates. Bei Moral oder Ethik ist das Verhalten vorgeschrieben um der Selbstachtung willen, das ist etwas ganz anderes.

\* \* \*

Erste Aufgabe des Politikers, namentlich desjenigen, der sich mit der Außenpolitik des Staates beschäftigt, ist die Kenntnis von den Interessen des Staates. Und dann hat er sich darüber klar zu werden, daß es Aufgabe der Politik ist, die Interessen dieses Staates zu verfolgen. Im demokratischen Staate ist Politik die Kunst, sowohl den Staat zu leiten,

damit er existieren kann, stark werde, und Recht setze, wie auch den Träger der staatlichen Souveränität, Parlament oder Volk, zu Willensäußerungen zu veranlassen, die im Interesse des Staates notwendig sind. Sie handelt allein vom Staate. Gewiß muß einer politischen Tätigkeit meist ein Kampf um die Macht im Staate vorangehen, oder die politische Tätigkeit ist von einem solchen Kampfe begleitet — man nennt diesen Kampf ebenfalls Politik, jedoch mit Unrecht. Politik ist die Kunst des inneren Machtstehenden Staatsmannes, wer über Politik schreibt, muß als verantwortlicher Staatsmann schreiben, alles andere ist eine Neuherierung des Kampfes ums Dasein des Individiums oder von Gruppen von Individuen innerhalb der Rechtsordnung. Der Staatsmann ist nur in seiner politischen Tätigkeit gegenüber den Rechtsunterworfenen an eine Rechtsordnung gebunden, seine Kunst besteht darin, den Gesetzgeber zu veranlassen, die Sphäre des Individualrechtes den Interessen des Staates anzupassen und vor allem in der Demokratie das souveräne Volk zu einer Willensäußerung zu veranlassen, dergestalt, daß der faktische Gesetzgeber zur Aufstellung einer Rechtsordnung genötigt ist, die dem Interesse des Staates entspricht. Nach außen, im Verhältnis zu andern Staaten, entscheidet der Staatsmann, somit auch der Staat, rein nach Gründen der Zweckmäßigkeit, wobei selbstverständlich die Emponderabilien mitsprechen müssen (die sogenannte öffentliche Meinung der zivilisierten Völker, das gute Gewissen des eigenen Volkes).

Was die Voraussetzungen aller Politik anbelangt, so ist dies eine Sache der Erkenntnis von Tatsachen. Es besteht aber keine Wissenschaft über die Politik selbst, sondern, da Politik eine Kunst ist, so ist man ein politischer Mensch oder man ist keiner. Der Politiker benutzt als Künstler Realitäten.

Wir können resümieren: Die Politik eines Staates im Verhältnis zum andern, also seine äußere, kann deshalb niemals eine Tendenz verfolgen allgemeiner Natur: liberale Weltauffassung verbreiten oder die Mächte des Beharrens, des Erhaltens unterstützen. Tendenzpolitik ist eine Politik, die fremde Zwecke verfolgt. Die äußere Politik richtet sich einzlig und allein nach den Interessen des Staates.

Deshalb verlangt das Verständnis für die Staatsnotwendigkeiten eine gewisse Objektivität großen Stils: man darf in der Politik nichts schlecht finden, es gibt in der Politik nur Dummheiten, es gibt deshalb z. B. keine „ewigen Feinde“ des Staates, in der innern so wenig wie in der äußern — deshalb ist für den Staatsmann Klassenkampf und gefühlsmäßiger Nationalismus zu gewissen Zeiten hinderlich (unter gefühlsmäßigem Nationalismus verstehet ich die schwärmerische Zuneigung oder die haßerfüllte Abneigung gegenüber einem andern Volk, wie wir sie z. B. in weiten Kreisen der welschen Schweiz finden). Es gibt in der Politik keine ewigen Zuneigungen und Abneigungen.

In der modernen Demokratie ist die äußere Politik umständlicher, ein komplizierteres Ding, als in der absoluten Monarchie vergangener Jahrzehnte. Der Staatsmann muß heute auch Volksführer sein, Rauniz, Tayl-

lerand, Metternich, Pitt und Bismarck waren lediglich Diener ihres Souveräns und des Staates. Bismarck konnte sich gestatten, die revolutionäre Entwicklung in Deutschland und Italien, die zu einer Einigung der Nation und zur Depositionierung von legitimen Dynastien führte, als konservativer Ministerpräsident Preußens zu unterstützen. Heute ist es den modernen Staatsmännern schwieriger gemacht worden, äußere Politik zu treiben. Aber die französische Diplomatie zeigt uns gerade heute, wie die mehr oder weniger jakobinische dritte Republik die Ziele Ludwigs XIV. und Napoleons I. verfolgen kann, ohne daß sie mit den liberalen und demokratischen „Prinzipien“ der inneren französischen Politik in Widerspruch gerät.

### Das praktische Beispiel.

Wir stehen auf dem Boden der Realpolitik. Wir haben Realitäten der äußeren Politik skizziert. Wenn wir eine Politik postulieren, die sich auf diese Realitäten stützt, so verlangt dieses Bekenntnis zur Realpolitik eine saubere Trennung von den „Realpolitikern“, wie sie in der Schweiz der Vorkriegszeit den Ton angaben und wie sie noch heute an einflussreicher Stelle publizistisch wirken. Diese „Realpolitiker“, die in der Parteibureaucratie aller Parteien sitzen, belieben meist die außenpolitischen Probleme zu ignorieren. Das praktische Beispiel, an dem wir die äußere Politik der Schweiz kurz skizzieren, das Zonenabkommen mit Frankreich, gibt aber Gelegenheit, diese „Realpolitiker“ zu schildern, weil sich ausnahmsweise bei dieser außenpolitischen Frage die Parteibureaucratie der beiden historischen Parteien übereinstimmend in gleicher Weise geäußert hat. Die Annahme des Zonenabkommens wird von der Parteibureaucratie der regierenden Partei mit folgender glänzender Ueberlegung empfohlen: Wenn wir das Zonenabkommen verwirfen, so sollte, besteht das Vertragsrecht weiter, der bisherige Rechtszustand ebenfalls weiter andauern, d. h. die Genfer Zonen, die Zone von Gex und die kleine savoyische Zone, die den Verträgen von 1815 und 1816 ihre Entstehung verdanken, bleiben erhalten. Aber, und die tapferen Männer erheben warnend ihre Finger, Frankreich hat seinen Willen, die Zonen zu beseitigen, schon oft deutlich erklärt, es ist als sicher anzunehmen, daß Frankreich die Zonen von sich aus beseitigt, deshalb soll man sich vor dem Willen Frankreichs beugen! Und die „Realpolitiker“ verwundern sich darüber, daß man über eine Frage, die doch keine „Wirtschaftsfrage“ sei, lange herumstreite. Die Annahme des Zonenabkommens wird aus dem Grunde empfohlen, weil Frankreich die Zonen von sich aus beseitigen werde. In diesem Rate können wir den Ausfluß eines Geistes entdecken, der sich einzig und allein nach dem materiellen Wohlergehen des Bürgers richtet. Für ihn existieren nur „Wirtschaftsfragen“. Es ist dies die bedenkliche Politik der Vorkriegsjahre, die den Namen Politik gar nicht verdient, auf alle Fälle nicht die Bezeichnung Realpolitik. Dieser materialistischen Staatsauffassung des liberalen Bürgertums der deutschen Schweiz haben wir schon den Gotthard-hardvertrag zu verdanken gehabt, diese Politik der Feiglinge könnte, bis in alle Konsequenzen ausgedacht, auch die Liquidation des Staates an die

Hand nehmen, wenn dies im Interesse einer Nachbarmacht wäre, und wenn dies die Interessen von Handel und Industrie in unserm Lande nicht wesentlich schädigen würde.

Wir stehen auf dem Boden der Realpolitik, wie wir sie umschrieben haben, da alle andern Interessen denjenigen des souveränen Staates an sich untergeordnet werden. Die Ehre des Staates gehört auch zu den Lebensinteressen.

Von diesem Boden aus wollen wir einen raschen Blick werfen auf die politische Lage der Eidgenossenschaft. Und wenn uns als Menschen und Christen bei der Entwicklung der europäischen Politik seit dem Frieden von Versailles Grimm und Born zu übermannen drohen, so wollen wir der Lehre eingedenk sein, daß in der Politik keine Sentiments und keine moralischen Überlegungen anzustellen sind, sondern Rechnungen mit den eigenen und fremden Realitäten und mit den Sentiments der andern. Eine einzige Idee ist es, die wir als leitend anerkennen können, das ist die Idee der nationalen Freiheit.

Frankreich hat den Rhein überschritten und steht in voller Macht in der wirtschaftlichen Herzammer Deutschlands. Kohlen und Erzschätze Mitteleuropas sind direkt oder indirekt in seiner Gewalt. Polen, Tschechoslowaken, Belgier, Jugoslawen und Österreicher sind mit ihm auf Gedeih und Verderben verbunden. Die Beherrschung des Rheins durch Frankreich bedeutet die vollständige Abschnürung der Schweiz vom Weltverkehr, er gestattet nur einen durch Frankreich kontrollierten und reglementierten Verkehr. Noch scheint es ausgeschlossen zu sein, daß diesem übermächtigen Frankreich ein Gegenspieler gleicher Kraft und Gewandtheit auf dem europäischen Kontinent entgegentritt. Viel Sorge und materielles Ungemach könnten wir von unsern Volksgenossen abwenden, wenn wir uns auch innerlich mit der Tatsache abfinden, daß Frankreich von den Pyrenäen bis zur polnisch-russischen Grenze befiehlt. Daß wir uns auf diesen Boden stellen, dafür würde auch die Tatsache sprechen, daß ein Teil unseres Volkes heute noch Frankreichs Herrschaft auf dem Kontinent als die Herrschaft des sogenannten internationalen Rechtes bejubelt und daß ein anderer Teil des Volkes nicht mehr in einem freien Staate leben will, der sich auch nach außen selbst Zweck setzt. Ein Teil der regierenden Schicht unseres Volkes begnügt sich damit, Geschäfte zu machen. Wir treten demnach in die Phase der Kriegsfortsetzung auf dem Kontinent ohne eine nationale Front. Es wäre Zeit, unsern Staat zu liquidieren, wenn wir nicht hoffen dürften, daß andere Völker für uns die Befreiungsschlacht schlagen. Da sie aber einst geschlagen wird, so ist es unsere Aufgabe, zum mindesten zu verhüten, daß unser Volk in den Zusammenbruch der Hegemoniemacht mitgerissen sein wird. Diese Gefahr, in kriegerische Verwicklungen miteinbezogen zu werden, die zwangsläufig die Folge der Politik Frankreichs sind, könnte uns schon aus unserer Mitgliedschaft beim Völkerbund erwachsen. Deshalb muß allen andern Bedenken gegenüber, um des Staates willen unsere Parole Widerstand sein, und diese Parole richtet sich, und daran sind nicht wir schuld, gegen Frankreich.

Wir sehen eine Wiederherstellung der internationalen Stellung der Schweiz nur in einer Wiederherstellung des europäischen Gleichgewichtes. Ein europäisches Gleichgewicht besteht erst dann wieder, wenn Deutschland aktive Außenpolitik treiben kann. Deshalb begrüßen wir eine Revision der Friedensverträge, müssen wir in ~~unserem~~<sup>deutschen</sup> Interesse den Widerstand Deutschlands gegen die Ansprüche Frankreichs ebenfalls begrüßen. (Wir sprechen uns hier mit aller Deutlichkeit aus, wir geben Antworten auf Fragen ohne Hörner und Klauen.) Wir verfolgen diese Politik des Widerstandes gegen Frankreich nicht aus Sympathie für Deutschland, sondern weil wir die Zerstörung des europäischen Gleichgewichtes als eine Tatsache ansehen, die uns verhängnisvoll sein muß, wenn sie nicht beseitigt wird. Es liegt in der Linie dieser Politik des Widerstandes, daß wir das Zonenabkommen mit Frankreich verwerfen. Dieses Abkommen vom 7. August 1921 ist in diesen Heften schon oft behandelt worden. Wenn wir dieses Abkommen verwerfen, so dokumentieren wir damit, daß wir für unsern Staat dieselbe völkerrechtliche Stellung in Anspruch nehmen wie vor 1914. Wir dokumentieren damit, daß wir an keiner unserer Grenzen zugunsten der europäischen Großmacht, die die Hegemonie begründet, freiwillig Veränderungen vornehmen lassen (denn die Zonen um Genf haben für uns vor allem eine politische Bedeutung, die Bedeutung eines Vollwerkes um Genf). In diesem Einzelfalle der Genfer Zonen haben wir unzweifelhaft das Recht für uns, sogar nach dem Versailler Vertrag (Art. 435) kann Frankreich ohne unsere Zustimmung diese Zonen nicht beseitigen. Geben wir hier nach und lassen wir diese Zonen beseitigen mit unserer Zustimmung, so schädigen wir nicht nur Genf, wirtschaftlich und politisch, sondern wir schädigen die politische Stellung der Schweiz für die Zukunft, denn wir haben alle, Freunde und Gegner des Abkommens, öffentlich befunden, daß der Bestand der freien Zonen für die Schweiz erfreulicher und günstiger wäre als das Abkommen. Wenn wir das Abkommen annehmen, so geschieht dies nur aus Angst vor der angedrohten Rechtsverletzung seitens Frankreichs. Die Verwerfung des Zonenabkommens bedeutet nichts anderes, als daß wir die Gelegenheit wahrnehmen, Frankreich ins Unrecht zu setzen, ist nichts anderes als eine Etappe im passiven Widerstand zur Erhaltung unserer nationalen Freiheit.

Durch eine Rechtsverwahrung können wir unsere Rechte für eine spätere Zeit sichern. Es ist nicht unsere Schuld, nicht die Schuld unseres Volkes und unseres Staates, wenn wir der Hegemoniemacht einen Gegenspieler wünschen, der fähig ist, in absehbarer Zeit ein europäisches Gleichgewicht herzustellen. Daß diese Hegemoniemacht heute Frankreich heißt, ist ebenfalls nicht unsere Schuld. Hätte Deutschland einen Frieden diktiert und stünde es im Becken von Brie, so würde die Parole Widerstand gegen Deutschland heißen. Es sind nicht „Sentiments“, es sind nicht Sympathien, es sind nicht Gefühle irgend welcher Art, die uns dazu führen müssen, bei jeder Gelegenheit die Partei derjenigen zu nehmen, die für die nationale Freiheit einstehen und die Herrschaft einer einzigen Macht in Europa nicht dulden wollen. Heute steht Frankreich im Ruhrgebiet, wir haben kein Interesse, daß es dort bleibt. Dieser Geist des Widerstandes ist die

Frucht der Erkenntnis, kühler Ueberlegung; Erkenntnis von den Interessen des Staates, und einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, die wir auf Grund der Lehren der Geschichte für die Zukunft aufstellen können.

Die Schweiz verliert, wenn sie die kleinsten Rechte aufgibt, ohne dafür Kompensationen zu erhalten, an ihrer Souveränität, ihre politische Stellung in Europa wird durch diese fortwährenden Verluste geschmälert; sie muß sich an Rechten wahren, an Ansprüchen, die rechtlich begründet sind, was immer möglich. Es wird bei aller Entschlossenheit (heute ist keine solche beim Bundesrat festzustellen) nicht möglich sein, mehr als ein Recht tatsächlich zu retten, für die andern Rechte wird während der Zeit der Herrschaft Frankreichs auf dem Kontinent die Rechtsverwahrung an die die Stelle treten müssen. Die Schweiz hat den diplomatischen Kampf um ihre politische Stellung in Europa zu kämpfen gleich wie ein Fechter, der an die Alpen, als eine Wand, sich lehnt, hinter der Dolche warten; wie ein Fechter, der nach feierlichem Vertrag seinem Gegner nicht auf den Kopf schlagen darf, während man auf seinem Kopf die schönsten Terzen und Quarten anbringt. Der starre Wille einer hartnäckigen Prozeßpartei entspricht der richtigeren Auffassung der politischen Lage in Europa, als das, was die kochende Volksseele verlangt, die am 16. Mai 1920 von allen Ideologen verführt und von allen guten Geistern verlassen, den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund beschloß, und die heute sich leicht zu andern Unbesonnenheiten hinreißen ließe. Wir können die Ungleichheit der Mächte nicht aufheben. Aber eine Politik des *s a c r o e g o i s m o* muß uns daran verhindern, daß wir uns an denjenigen binden, der morgen geschlagen wird! Stärker werden und unsere wirtschaftliche und militärische Kraft ausbauen nach Möglichkeit, damit wir als Beherrisher der Alpenpässe strategisch der Faktor bleiben, der wir bei den zukünftigen kriegerischen Auseinandersetzungen in Europa sein können, und dabei uns fühl bis an das Herz hinan gegenüber allen Anbiederungen zu verhalten, das ist die nüchterne, hausbackene Politik der diplomatischen Landesverteidigung der kommenden Jahre.

## Die vlämische Bewegung.

Von  
Alfred Schreiber, Genf.

**G**es ist bekannt, wie durch das Versailler Instrument gewisse nationale Minderheiten befreit, andere dagegen unter fremdes Joch gebeugt worden sind. Das Los dieser vergewaltigten Minderheiten beansprucht öfters unsere Aufmerksamkeit.

Weniger bekannt jedoch, aber nicht minder tragisch, ist die Tatsache, daß eine nationale Mehrheit ihre Existenz gegenüber einer nationalen Minderheit verteidigen muß und gerade heute wieder in einem hartnäckigen Kampfe steht für ihre Individualität. Wir denken an das uns